

Citation style

Czelk, Andrea J.: review of: Eike Alexander von Boetticher, Die Justizorganisation im Königreich Hannover nach 1848 und ihre Ausstrahlungskraft auf die Staaten des Deutschen Bundes und das Reich bis 1879, Hannover : Wehrhahn , 2015, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 87 (2015), p. 338-340, <https://www.recensio-regio.net/r/9746de8d9bee4ed7806de149a955b888>

First published: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 87 (2015)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

BOETTICHER, Eike Alexander von: *Die Justizorganisation im Königreich Hannover nach 1848 und ihre Ausstrahlungskraft auf die Staaten des Deutschen Bundes und das Reich bis 1879*. Hannover: Wehrhahn Verlag 2015. 482 S. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 136. Geb. 34,- €.

Wie mühsam der Weg zu den heute so traditionell erscheinenden, tatsächlich jedoch relativ spät entstandenen modernen Prozessordnungen war, ruft einmal mehr die von Hans-Georg Aschoff (Historisches Seminar) und Hermann Butzer (Juristische Fakultät) zwischen 2010 und 2013 in Hannover betreute Dissertation von Eike Alexander von Boetticher ins Gedächtnis. Ausgehend von der titelgebenden Reform der »Justizorganisation im Königreich Hannover« untersucht die Arbeit hauptsächlich Entstehung und Rezeption der 1851/52 unter Ludwig Windthorst abgeschlossenen Neustrukturierung der Gerichtsverfassung sowie der sog. »Bürgerlichen Prozessordnung« und der Strafprozessordnung. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Neufassung des Standesrechts und der schon seit dem Vormärz angestrebten Selbstverwaltung von Advokaten und Prokuratoren. Der spätere, allgemein anerkannte Erfolg dieser Partikulargesetzgebung, die sich schließlich als vorbildhaft für alle nachfolgenden Prozessordnungen erweisen sollte, war eng verbunden mit der Beharrlichkeit einiger herausragender Protagonisten des Märzministeriums sowie vorausschauender, der Wissenschaft gegenüber aufgeschlossener Praktiker und Ministerialbeamter wie beispielsweise Gerhardt Adolf Wilhelm Leonhardt.¹ Die Untersuchung erinnert daher auch daran, dass Fortentwicklung nicht nur vom ausgemachten Reformbedürfnis des Faches, sondern immer auch vom entschlossenen Eintreten Einzelner für ihre Überzeugungen abhängig ist. Diese Verzahnung von rechtstechnischer Reform und biographischer Triebkraft vor dem Hintergrund politischer Umwälzungen wird als eindrucksvolle Symbiose historischer Quellenarbeit und verfassungsgeschichtlicher Einordnung im Werk von Boettichers auf nahezu jeder Seite deutlich.

Die klare Strukturierung zeigt bereits den konzeptionellen Zugriff des Verfassers auf die Fragestellung, der es verstanden hat, die Materialfülle anhand eines chronologischen Aufbaus zielführend zu ordnen und dennoch immer wieder Querverweise zwischen den miteinander verbundenen Handlungssträngen herzustellen. Ausgehend von einer kritisch-historischen Darlegung der »Probleme des Justizwesens bis zum 19. Jahrhundert in Deutschland« (2., S. 23-48) schildert er die Ausgangssituation der im Mittelpunkt der Strukturreform stehenden Gebiete, allen voran des Zivil- und des Strafprozesses, der

¹ Der hier beispielhaft genannte Leonhardt wurde schließlich preußischer Justizminister (1867-1879).

Gerichtsverfassung sowie der eingeschränkten Position der Rechtsbeistände und Notare. Abgerundet wird diese als Hinführung zur Reform gedachte Zusammenfassung eines Ausgangsverständnisses durch eine kurze Erläuterung zur Historischen Rechtsschule und einen »Exkurs« zur zeitgenössischen Bedeutung der Universität Göttingen. Zwar ließe sich bei genauerem Hinsehen an dieser Zuordnung die eine oder andere Marginalie kritisieren, wenn beispielsweise die beiden letzten Punkte nur schwer mit der Gesamtüberschrift des Abschnittes (»Probleme des Justizwesens«) überhaupt vereinbar sind oder die Kriterien unklar bleiben, nach denen die eine von der übergeordneten Fragestellung wegführende Erläuterung als »Exkurs« bestimmt wird, die andere jedoch nicht. Aber gerade diese rein formalen Kritikpunkte deuten bereits im Eingangskapitel die eigentliche Stärke der Arbeit an, nämlich ihre über die bloß deskriptive Zusammenfassung hinausweisende kontinuierliche Einbettung der Quellenauswertung in den Gesamtkontext. Der Verfasser arbeitet nicht nur souverän sein Programm ab, sondern erkennt mögliche Verbindungen zwischen der Historischen Rechtsschule und den Inhalten der Reformen oder der persönlichen Überzeugung der mit der Ausarbeitung der Novellen beauftragten Juristen wie Leonhardt, Windthorst oder Stüve und weiß sie für die weitere Arbeit fruchtbar zu machen. Gleiches gilt für den folgenden Abschnitt zum politischen Hintergrund in Hannover (3., S. 49-64) und mit kleineren Abstrichen auch für das vierte Kapitel (»Das Rechtswesen in Hannover vor 1848«, S. 65-104). Als Folge des gewählten Aufbaus, allgemeine Voraussetzungen gleichsam »vor die Klammer zu ziehen«, kommt es zwar immer wieder einmal zu geringfügigen Redundanzen, die der Verfasser jedoch dank eines flüssigen Schreibstils elegant in seine Darstellung einzuflechten vermag und die vom Leser daher kaum als störend empfunden werden. Überhaupt kann die wissenschaftliche Prosa von Boettichers nicht genug gelobt werden. War der fünfte Abschnitt (»Vergleich der Justizorganisation in anderen deutschen Staaten 1815-1848«, S. 105-118) noch von einer eher dogmatischen Gegenüberstellung der rechtlichen Ausgangssituation geprägt, zeigt sich diese Fähigkeit vielleicht am stärksten im sechsten und siebten Abschnitt (S. 119-214). Hier werden in gelungener Verflechtung die politischen Umstände, konstitutionellen Hindernisse und diplomatischen Verwicklungen mit den daraus resultierenden rechtstechnischen Anpassungen und Überarbeitungen in Zusammenhang gebracht und überaus verständlich geschildert, ohne je ins Triviale abzugleiten. Wenn erfrischend deutliche Worte den gehobenen Stil durchbrechen, geschieht dies stets auf der Grundlage vorangehender fundierter Quellenarbeit, sind also nicht bloße Behauptung, sondern *Stilmittel* wie zum Beispiel S. 142 die zusammenfassende Charakterisierung Georgs des V. »dessen Weltbild zu diesem Zeitpunkt bereits fast bis zur Erstarrung ausgeprägt war und dessen Vorstellungen eines Gottesgnadentums an einen Absolutismus mit mittelalterlichen Heilsvorstellungen erinnerte.« Die eigenständig formulierten Einschätzungen des Autors durchbrechen zwar nicht immer die in der Geschichtswissenschaft herrschenden Vorstellungen; das ist aber angesichts einer zunehmend deskriptiven Dissertationskultur nicht notwendig, um sich positiv von vielen anderen Qualifikationsschriften abzuheben. Dazu, dass die dargestellten Ereignisse für den Leser plastisch werden, trägt auch der zielführende Umgang von Boettichers mit

seinen Quellenzitate und Lese Früchten bei. So etwa, wenn er den Reformstillstand am Ende der Regierungszeit Ernst Augusts damit illustriert (»[Er] hatte die unterschrittsreifen Entwürfe »an sich genommen und hielt sie fest verschlossen, den Schlüssel selbst bewahrend«*, S. 140*) oder wenn er auf Quellenbasis eine eigenständige und differenzierte Einordnung bislang umstrittener Individualleistungen vornimmt (S. 213 zur Person Windthorst). Nach dieser Schilderung der komplexen Widerstände gegen die Justizreform folgt im achten Abschnitt die Würdigung der neuen Justizorganisation im Königreich Hannover (S. 215-290). Hier gelingt dem Verfasser eine angemessene, trotz der Paragraphenfülle kompakte Zusammenfassung der entscheidenden Neuerungen, die für den juristischen Leser bereits deutlich auf das moderne Prozessrecht und das aktuelle Verständnis der Gerichtsverfassung hinweisen, tatsächlich also bereits an dieser Stelle assoziativ einen Wendepunkt in der Entwicklung versprechen. Vielleicht wäre es unter Kriterien der Leserbindung hilfreich gewesen, diese Gesichtspunkte auch explizit im Text herauszustellen, hätte jedoch andererseits schnell zum Vorwurf führen können, Offensichtliches zu stark zu betonen. Dies gilt umso mehr, als sich von Boetticher, seiner konsequenten Gliederung treu bleibend, diesen Abgleich den letzten beiden Abschnitten (12., »Die hannoversche Justizorganisation als Vorbild auf Bundesebene«, S. 373-404 und 13. »Der Einfluss Hannovers auf die Reichsjustizgesetze«, S. 405-434) und der Gesamtwürdigung (S. 435-444) vorbehalten hat. Nach der Darstellung der Reaktion 1852-1863 (10., S. 349-353) und der Würdigung von Leonhardts Schlüsselstellung für die spätere Rezeption der Justizgesetze (11., S. 361-372) gelingt ihm abschließend eine kenntnisreiche und ausgewogene Beurteilung. Am Ende der Untersuchung kann er nicht nur die historische Rolle des Königreiches Hannover neu definieren und mit tradierten Typisierungen aufräumen, sondern auch die Herkunft der aktuellen Prozessmaximen in ihren liberalen und revolutionären Entstehungszusammenhängen vollständig beleuchten.

Insgesamt hat von Boetticher eine beeindruckende Arbeit vorgelegt, die in vieler Hinsicht anschlussfähig ist, etwa unter dem Gesichtspunkt der Rhetorizität von Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und den historisch damit verbundenen methodologischen Einwänden.

Andrea J. CZELK, Hagen

OESTMANN, Peter: *Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich*. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge. Köln: Böhlau Verlag 2012. XVIII, 859 S., Abb. = Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Bd. 61. Geb. 69,90 €.

Das hier angezeigte Buch des Münsteraner Rechtshistorikers Oestmann ist auch für die Regionalgeschichte Niedersachsens und Norddeutschlands von Bedeutung. Es behandelt Rechtsstreitigkeiten aus den Fürstbistümern Münster und Osnabrück, dem Hochstift Hildesheim, Lübeck, Mecklenburg, Schleswig-Holstein-Lauenburg, Lippe (Detmold), Hamburg und Jülich-Berg vom 17. Jahrhundert bis zum Ende des alten Reiches.